

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 1999	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 99	Zweite Verordnung zur Förderung der Berufsausbildung ..... <i>Ändert GVBl. II 305-41, 305-46, 305-37, 305-47, 305-26</i>	390
12. 8. 99	Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen ..... <i>GVBl. II 83-57</i>	391
23. 7. 99	Verordnung zur Änderung der Kursmaklerordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 54-39</i>	392
16. 8. 99	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse ..... <i>Ändert GVBl. II 54-42</i>	393
	Berichtigung .....	395

**Zweite Verordnung  
zur Förderung der Berufsausbildung  
Vom 10. August 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

§ 1

1. Die Nr. 6211 bis 62122 und 7311 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23. April 1996 (GVBl. I S. 189, 275)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1998 (GVBl. I S. 246),
2. die Nr. 6211 und 6212 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 17)<sup>2)</sup>,
3. die Nr. 1312 bis 1314 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbe-

reich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. I S. 458),

4. die Nr. 1312 bis 1314 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 119, 218)<sup>4)</sup>,
5. die Nr. 123 und 124 des Verwaltungskostenverzeichnisses Teil B zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647)<sup>5)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1998 (GVBl. I S. 514),

werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. August 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Finanzen

Weimar

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 305-41  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 305-46  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 305-37  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 305-47  
<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 305-26

## Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen\*)

Vom 12. August 1999

Aufgrund des

§ 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/1999 und 1999/2000 vom 5. März 1999 (BGBl. I S. 308) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1925),

§ 5 Abs. 1 Satz 4 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2610) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes

wird verordnet:

### § 1

Für das Weinwirtschaftsjahr 1998/1999 werden Anträge auf Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen berücksichtigt, die entsprechend der Bekanntmachung vom 26. März 1999 bis zum 31. Mai 1999 beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville gestellt worden sind. Anträge für das Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 sind bis zum 31. Dezember 1999 zu stellen.

### § 2

Antragsberechtigt ist jeder Betrieb, der in der Weinbaukartei des Landes Hessen geführt wird und seit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1997/1998 keine Rodungsprämie in Anspruch genommen hat. Die zur Neuanpflanzung beantragten Flächen müssen innerhalb der bestimmten Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße liegen. Der Betrieb muss über die eineinhalbfache Fass- und Tank-

lagerkapazität verfügen, die für eine Durchschnittsernte des Betriebes erforderlich ist.

### § 3

Übersteigt die Summe der genehmigungsfähigen Flächen die Anpflanzungshöchstflächen nach der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/1999 und 1999/2000, erfolgt die Verteilung nach folgenden Kriterien:

1. Vorrang haben Steillagen im Sinne von § 34b Abs. 1 der Weinverordnung.
2. Unter gleichrangigen Flächen erfolgt die Vergabe der Anpflanzungsrechte anteilig. Dabei wird das Anpflanzungsrecht auf einen für jede Fläche gleichen Prozentsatz beschränkt, der die Berücksichtigung aller Flächen ermöglicht.
3. Zuteilungsflächen unter 1 000 qm können im Benehmen mit den Weinbauverbänden von der Zuteilung ausgeschlossen werden. Die hierdurch freigewordenen Anpflanzungsrechte werden vorrangig dem Betrieb erteilt, der diese Fläche beantragt hatte, im Übrigen werden sie anteilig verteilt. Bei Vorliegen wichtiger weinbaufachlicher oder wirtschaftlicher Gründe kann das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville im Benehmen mit den Weinbauverbänden eine andere Zuteilung vornehmen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 1. September 2002 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

**Verordnung  
zur Änderung der Kursmaklerordnung\*)  
Vom 23. Juli 1999**

Aufgrund des § 30 Abs. 7 des Börsengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2683) in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kursmaklerordnung vom 12. August 1997 (GVBl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.

2. § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde durch Verfügung nähere Bestimmungen zur Regelung der Anwesenheit der Kursmaklerinnen und Kursmakler während der Börsenversammlungen erlassen.“

3. § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 1. August 2004 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1999

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Posch

\*) Ändert GVBl. II 54-39

## Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse\*)

Vom 16. August 1999

Aufgrund des § 30 Abs. 8 des Börsengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2683) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer Frankfurt am Main und der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse verordnet:

### § 1

(1) Die Kursmaklerinnen und Kursmakler der Frankfurter Wertpapierbörse erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Gebühren für die Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die Gebühren sind Höchstgebühren. Die Mindestgebühr für ein vermitteltes Börsengeschäft beträgt 0,75 Euro.

### § 2

Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel beträgt die Gebühr 0,8 vom Tausend des Kurswertes.

### § 3

(1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Festsetzung der Gebühr auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Null-Coupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.

(2) Die Gebühr beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises

bei Nennwerten

bis 25 000 Euro      0,75 vom Tausend  
des Nennwertes

über 25 000 Euro  
bis 50 000 Euro      0,4 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
18,75 Euro

über 50 000 Euro  
bis 125 000 Euro      0,28 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
20,- Euro

\*) GVBl. II 54-42

über 125 000 Euro  
bis 250 000 Euro      0,26 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
35,- Euro

über 250 000 Euro  
bis 500 000 Euro      0,16 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
65,- Euro

über 500 000 Euro  
bis 1 000 000 Euro      0,12 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
80,- Euro

über 1 000 000 Euro  
bis 2 500 000 Euro      0,08 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
120,- Euro

über 2 500 000 Euro      0,06 vom Tausend  
des Nennwertes,  
mindestens aber  
200,- Euro.

(3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich die Gebühr entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

(4) Den nach Abs. 2 zur Berechnung des Nennwertes jeweils zugrunde zu legenden Devisenreferenzpreis bestimmt die Kursmaklerkammer.

### § 4

Die Gebührensätze sind von der Kursmaklerkammer Frankfurt am Main zu veröffentlichen.

### § 5

Gläubiger der Gebühren ist die Kursmaklerin oder der Kursmakler, die oder der das gebührenpflichtige Geschäft vermittelt hat.

### § 6

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch die Kursmaklerin oder den Kursmakler veranlasst hat, schuldet je eine Gebühr.

(2) Gebührenschnuldner ist auch, wer die Gebühr durch eine der Kursmaklerin oder dem Kursmakler gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

### § 7

Die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter

Wertpapierbörse vom 1. Juni 1978 (GVBl. I S 411)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1992 (GVBl. I S. 158), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft. Sie tritt am 1. September 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1999

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Posch

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 54-23

### **Berichtigung**

Betr.: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 7. Juni 1999 (GVBl. I S. 314)

1. Der Tabelle nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„\*) Ausstattungsstandard:

A = Bad oder Dusche, WC (innerhalb der Wohnung) und Sammelheizung

B = sonstige Ausstattung“

2. Als Fußnote zu der Überschrift der Verordnung ist zu ergänzen:

„\*) Ändert GVBl. II 362-53“

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:  
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.